

---

# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Festsetzung der Steuern u. Abgaben sowie der Fälligkeitstermine für das Jahr 2010

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass im Jahr 2010 keine Steuer- und Abgabenbescheide zugestellt werden. Die Steuern und Abgaben werden hiermit gemäß den einschlägigen Gesetzen und Satzungen wie im Vorjahr festgesetzt.

**Die Festsetzung betrifft folgende Steuern u. Abgaben: Grundsteuer A u. B, Kirchensteuer, Landwirtschaftskammerbeitrag, Feldwegebeitrag, Hundesteuer sowie der Weinfonds, die Weinabsatzförderung u. die Wiederaufbaukasse.**

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind die Steuern und Abgaben zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. unter Zugrundelegung des zuletzt ergangenen Bescheides zu entrichten.

Nur Abgabepflichtige, bei denen sich Änderungen gegenüber den ergangenen Bescheiden ergeben, erhalten neue Bescheide.

Für die Zahlungspflichtigen der Steuern und Abgaben treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Sollten Abbuchungsaufträge erteilt sein, ist nichts zu veranlassen, da die Verbandsgemeindekasse die einzelnen Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abbuchen wird. Barzahler werden gebeten, dafür zu sorgen, dass die Zahlungen rechtzeitig zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen bei der Verbandsgemeindekasse eingehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung und Folgen nicht rechtzeitiger Zahlungen**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, oder bei der Kreisverwaltung/Kreisrechtsausschuss, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

**Die Pflicht zur Zahlung der angeforderten Steuern und Abgaben wird durch den erhobenen Widerspruch nicht aufgehalten (§ 80 VwGO).**

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei einer der vorgenannten Behörden eingegangen ist. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen die Festsetzung im Grundsteuermessbescheid bzw. Zerlegungsbescheid, den Steuermessbetrag -Zerlegungsanteil- richten, sind ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren bei dem Finanzamt, das den Grundsteuermessbescheid erlassen hat, geltend zu machen. Bei Gesellschaften oder Gemeinschaften ergeht der Steuerbescheid mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten.

Wird eine Zahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag nach § 240 Abgabenordnung von 1% des rückständigen auf 50,- Euro nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Neben dem Säumniszuschlag hat der Steuerpflichtige die entstandenen Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Kandel, 22.01.2010  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Poß  
Bürgermeister